

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Dorfkirche Buchholz/Müritz“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Förderverein Dorfkirche Buchholz/Müritz e. V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 17209 Buchholz/Müritz).

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke: Kirchliche Zwecke gem. § 54 AO, Förderung von Kunst und Kultur gem. § 52 Nr. 5 AO, Förderung der Religion gem. § 52 Nr.2.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der denkmalgeschützten Dorfkirche in 17209 Buchholz/Müritz.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Werterhaltung und Unterhaltung des Kirchengebäudes, des Kirchhofes sowie deren Einrichtungen und die Durchführung von Konzerten und Ausstellungen in der Kirche, sowie die Beschaffung finanzieller und sächlicher Mittel für diese Zwecke.

Die Zwecke des Vereins können auch über die Förderung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Vipperow verwirklicht werden.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei aufwändigen Aktivitäten kann der Vorstand einstimmig beschließen bis zu € 720,-- p.a. an ein Mitglied des Vereins als Aufwandsentschädigung bzw. Tätigkeitsvergütung gem. § 3 Nr. 26a EstG zu zahlen. Diese Ausgaben sind im jährlichen Kassenbericht gesondert aufzuführen.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Vipperow zwecks Verwendung für kirchliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr und juristische Personen sein.

(2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Der jeweils amtierende Pastor ist Ehrenmitglied.

(3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Juristische Personen benennen schriftlich eine sie vertretende natürliche Person.

(4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen und Zielen des Vereins in grober Weise zuwiderhandelt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein bringt die Mittel zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke durch Mitgliedsbeiträge sowie durch Spenden auf, um deren Einwerbung sich der Verein bemüht.

(2) Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zum 31. März eines jeden Jahres bzw. bei Eintritt fällig.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

(5) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Verein wird durch ein Vorstandsmitglied vertreten

(3) Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Kassenführung obliegt dem Vorsitzenden. Er erledigt den

Zahlungsverkehr eigenständig. Seine jährliche Rechnungslegung wird durch einen von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Kassenprüfer geprüft.

§ 8 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt einstimmig.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze der Arbeit des Vereins. Ihre Aufgabe ist insbesondere

- die Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung
- die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden und des Prüfberichts des Kassenprüfers
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Entlastung des Vorstands.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit

von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Vipperow zwecks Verwendung für die Förderung der Dorfkirche in Buchholz/Müritz.

Buchholz/Müritz,
den 8.2.2014

Armin Schmiersow, (Pastor)

Hedda Ahrendt

Birgit Ahrendt

Karl-Jürgen Ahrendt

Marlene Maaß

Dr. Achim Ahrendt

Peter Maaß